

Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber

- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der **Marktgemeinde Plech**, Landkreis Bayreuth, als **Treuhänder** (im Folgenden auch nur **Treuhänder** genannt) und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sitz der Stiftung ist Ortsfelsen 6, 91257 Pegnitz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere die Pflege der historischen und wissenschaftlich-technischen Aspekte der Fotografie und verwandter Fachgebiete.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Übernahme, Pflege und den Erhalt der Foto- und Kamerasammlung und des Archivs von Kurt Tauber, geboren am 10.05.1951 in Dorfprozelten, wohnhaft in 91257 Pegnitz, Ortsfelsen 6.
 - die Errichtung und den Betrieb eines fotohistorischen Museums oder durch die entsprechende Unterstützung eines neu zu gründenden oder bereits existierenden fotohistorischen Museums oder einer anderen Einrichtung, die bereit ist, diese musealen Aufgaben zu übernehmen.
 - Zuwendungen an das im Aufbau befindliche Deutsche Kameramuseum in Plech, Landkreis Bayreuth oder einer entsprechenden anderen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Bestand eines geeigneten Museums qualitativ und quantitativ zu vergrößern,
 - Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Erzeugnisse der weltweiten Fotoindustrie für die Nachwelt zu erhalten, zu dokumentieren und der wissenschaftlichen Forschung und fachlichen Berichterstattung zugänglich zu machen.
 - Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen umfasst im Wesentlichen die Sachwerte der **Kamerasammlung Kurt Tauber** sowie weiterer Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).